

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

XXXIV. Jahrgang Nr. 2

Ausgegeben in Gifhorn am 28.02.07



Inhaltsverzeichnis	<u>Seite</u>
A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES	
Ergebnis über die Vorprüfung über eine Umweltverträglichkeitsprüfung - Bodenabbau Jörg Jacobs, Stüde -	109
B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN	
STADT GIFHORN	
2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Rates, der Ortsräte, der sonstigen ehrenamtlich Tätigen und der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten - Entschädigungssatzung vom 10.12.2001 -	109
Bekanntmachung über die Widmung und Einziehung von Straßen für den öffentlichen Verkehr	110
Verordnung über die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen anlässlich der 22. Gifhorer Spaß- und Spielmeile am 29.04.2007 und der 23. Gifhorer Spaß- und Spielmeile am 30.09.2007	111
Haushaltssatzung 2007	112
STADT WITTINGEN	
Verordnung über die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen anlässlich des Frühjahrs- marktes in der Stadt Wittingen, Ortschaft Wittingen, am 18.03.2007	114
Verordnung über die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen anlässlich des Marktes - Nordkreismesse - in der Stadt Wittingen, Ortschaft Wittingen, am 22.04.2007	115
Haushaltssatzung 2007	116

GEMEINDE SASSENBURG	- - -	
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND	Haushaltssatzung 2007	117
Gemeinde Jembke	Haushaltssatzung 2007	118
Gemeinde Osloß	1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung	120
	Haushaltssatzung 2007	120
Gemeinde Tappenbeck	Haushaltssatzung 2007	121
Gemeinde Weyhausen	Haushaltssatzung 2007	123
SAMTGEMEINDE BROME	Haushaltssatzung 2007	124
	Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Brome	125
Gemeinde Bergfeld	Haushaltssatzung 2007	130
Gemeinde Ehra-Lessien	Haushaltssatzung 2007	132
Gemeinde Rühren	2. Änderungssatzung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagen- entschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtliche Personen	133
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL	- - -	
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL	Haushaltssatzung 2007	134
	Satzung über die Aufhebung der Abwasser- anschluss- und -benutzungssatzung	135
SAMTGEMEINDE MEINERSEN	Haushaltssatzung 2007	136
Gemeinde Hillerse	Haushaltssatzung 2007	137
Gemeinde Leiferde	Haushaltssatzung 2007	138
Gemeinde Meinersen	Haushaltssatzung 2007	139
Gemeinde Müden (Aller)	Haushaltssatzung 2007	141
SAMTGEMEINDE PAPENTEICH	1. Nachtragshaushaltssatzung 2007	142
	1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung	143
Gemeinde Didderse	Haushaltssatzung 2007	143
SAMTGEMEINDE WESENDORF	3. Änderung der Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht des häus- lichen Abwassers aus dezentralen Abwasser- anlagen auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke	145

Gemeinde Schönewörde	Haushaltssatzung 2007	148
Gemeinde Wesendorf	Straßenausbaubeitragssatzung	149

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Amt für Landwirtschaft, Flurneue- ordnung und Forsten Altmark Außenstelle Salzwedel	Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren „Norddrömling“, Verf.-Nr. SAW 6.002 hier: Ladung zur 1. Teilnehmersammlung und Wahl des Vorstandes der Teilnehmerge- meinschaft	157
---	---	-----

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Umweltamt
66/3295-17/03-70

Gifhorn, den 26.01.2007

Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
Bodenabbau Jörg Jacobs, Stüde

Herr Jörg Jacobs hat mit Datum vom November 2006 den Antrag auf Genehmigung eines Bodenabbaues gem. § 17 Niedersächsisches Naturschutzgesetz für eine Fläche in der Gemarkung Stüde, Flur 2, Flurstück 60/17, beantragt.

Gemäß Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben (Nr. 17 b) des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 05.09.2002 (Nds. GVBl. Nr. 27/2002) ist für ein solches Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorgeschrieben.

Diese Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gem. § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Gifhorn über die Entschädigung der Mitglieder des Rates, der Ortsräte, der sonstigen ehrenamtlich Tätigen und der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten - Entschädigungssatzung vom 10. Dezember 2001 -

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 Abs. 2, 5 bis 9, 51 Abs. 6, 55 f Abs. 1 in Verbindung mit § 55 b Abs. 1 und 55 f Abs. 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 22.01.2007 folgende Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung vom 10. Dezember 2001 beschlossen:

Artikel I

§ 1

Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Ratsmitglieder

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale in Höhe von 175,00 € sowie als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Fraktions- und Kuratoriumssitzungen in Höhe von 25,00 € je Sitzung. Jährlich werden bis zu 28 Fraktionssitzungen abgegolten. Sitzungsgeld wird nicht für die Fraktionsvorbesprechungen sowie Sitzungen der Fraktionsvorstände gewährt.

§ 5

Ersatz des Verdienstausfalles

§ 5 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- (4) Wer einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führt und keinen Verdienstaussfall geltend machen kann, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 10,00 €, wenn im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann. Der Bezug dieses Pauschalstundensatzes ist ausgeschlossen, wenn die Kosten einer Hilfskraft als Verdienstaussfall geltend gemacht werden. Der Pauschalstundensatz nach § 39 Abs. 5 letzter Satz NGO wird auf 10,00 € festgelegt.

Artikel II

§ 11

Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung tritt am 01.02.2007 in Kraft.

Gifhorn, den 22. Januar 2007

Stadt Gifhorn

Birth
Bürgermeister

(L. S.)

Bekanntmachung

Widmung und Einziehung von Straßen für den öffentlichen Verkehr

Die nachfolgend aufgeführten Straßen, die im Gebiet der Stadt Gifhorn, Landkreis Gifhorn, Regierungsbezirk Braunschweig, liegen, sind durch Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 18.01.2007 zu Gemeindestraßen gewidmet worden.

Knickwall, Wendeanlage	57 m
Uhlenhorst, Wendehammer	19 m

Die aufgeführten Straßen wurden uneingeschränkt zur Gemeindestraße gewidmet.

Träger der Straßenbaulast der Straße ist die Stadt Gifhorn.

Die nachfolgend aufgeführte Gemeindestraße, die im Gebiet der Stadt Gifhorn, Landkreis Gifhorn, Regierungsbezirk Braunschweig, liegt, ist durch Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 18.01.2007 teileingezogen worden.

Schützenstraße, zwischen Celler Straße und Allerstraße	75 m
--	------

Das aufgeführte Straßenstück wurde für den Kraftfahrzeugverkehr eingezogen und auf die Verkehrsarten Radfahrer- und Fußgängerverkehr beschränkt.

Träger der Straßenbaulast der Straße ist die Stadt Gifhorn.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Diese Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gifhorn, 14.02.2007

Stadt Gifhorn

Der Bürgermeister
Im Auftrage

Matzdorf

**Verordnung über die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen
anlässlich der 22. Gifhorer Spaß- und Spielmeile am 29.04.2007
und der 23. Gifhorer Spaß- und Spielmeile am 30.09.2007**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit der lfd. Nr. 4.4 der Anlage 1.04 zur Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 18.11.2004 (Nds. GVBl. S. 464) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 22.01.2007 folgende Verordnung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt anlässlich der 22. Gifhorer Spaß- und Spielmeile am Sonntag, 29.04.2007, und der 23. Gifhorer Spaß- und Spielmeile am Sonntag, 30.09.2007, in der Stadt Gifhorn. Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Stadt Gifhorn mit Ausnahme der Ortschaften Neubokel, Wilsche und Winkel.

**§ 2
Verkaufszeiten**

Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, 29.04.2007, und am Sonntag, 30.09.2007, in der Zeit von 13.00 Uhr – 18.00 Uhr geöffnet sein.

**§ 3
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Die Vorschriften des Nds. Gesetzes über die Feiertage, die Vorschrift des § 17 Ladenschlussgesetz und die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten und einzuhalten.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 3 des Gesetzes über den Ladenschluss handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Verkaufsstelle außerhalb der in § 2 genannten Öffnungszeiten geöffnet hat.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu 500,- € geahndet werden.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 28.04.2007 in Kraft und am 01.10.2007 außer Kraft.

Gifhorn, den 22.01.2007

Stadt Gifhorn

Birth
Bürgermeister

(L. S.)

I.

Haushaltssatzung

der Stadt Gifhorn für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Gifhorn in der Sitzung am 22.01.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	48.688.100,-- Euro
	in der Ausgabe auf	50.797.200,-- Euro
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	8.198.600,-- Euro
	in der Ausgabe auf	8.198.600,-- Euro

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des Abwasser- und Straßenreinigungsbetriebes einschl. der Klärschlammbehandlung der Stadt Gifhorn für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Erfolgsplan mit	Erträgen	in Höhe von	10.884.100,-- Euro
	Aufwendungen	in Höhe von	10.372.550,-- Euro
im Vermögensplan mit	Einnahmen	in Höhe von	3.265.900,-- Euro
	Ausgaben	in Höhe von	3.265.900,-- Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 442.300,-- Euro festgesetzt.

Im Vermögensplan des Abwasser- und Straßenreinigungsbetriebes der Stadt Gifhorn werden keine Kredite für Investitionen veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.370.000,-- Euro festgesetzt.

Im Vermögensplan des Abwasser- und Straßenreinigungsbetriebes Stadt Gifhorn werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 8.100.000,-- Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des Abwasser- und Straßenreinigungsbetriebes Stadt Gifhorn in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 600.000,-- Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 330 v. H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 355 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 385 v. H. |

Gifhorn, den 22.01.2007

Stadt Gifhorn

Birch
Bürgermeister

(L. S.)

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 91 Abs. 4 und § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 27.02.2007 – AZ: 1/1511-07 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.03. bis einschl. 09.03.2007 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Gifhorn, den 28.02.2007

Birch
Bürgermeister

V e r o r d n u n g

über die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen anlässlich des Frühjahrsmarktes in der Stadt Wittingen, Ortschaft Wittingen, am 18.03.2007

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 02.06.2003 (BGBl. I Seite 744) in Verbindung mit lfd. Nr. 4.4 der Anlage zur Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 18.11.2004 (Nds. GVBl. S. 464) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Wittingen in seiner Sitzung am 06.02.2007 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt anlässlich des Frühjahrsmarktes am Sonntag, dem 18.03.2007. Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf die Ortschaft Wittingen der Stadt Wittingen.

§ 2 Verkaufszeiten

Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 18.03.2007, von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 3 Weitere gesetzliche Bestimmungen

- (1) Die Vorschriften des Nds. Gesetzes über die Feiertage, die Vorschrift des § 17 Ladenschlussgesetz und die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten und einzuhalten.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 3 des Gesetzes über den Ladenschluss handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Verkaufsstelle außerhalb der in § 2 genannten Öffnungszeiten geöffnet hat.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu 500,- € geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 18.03.2007 in Kraft und am darauffolgenden Tag außer Kraft.

Wittingen, 06.02.2007

STADT WITTINGEN

Ridder
Bürgermeister

V e r o r d n u n g

über die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen anlässlich des Marktes - Nordkreismesse - in der Stadt Wittingen, Ortschaft Wittingen, am 22.04.2007

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 02.06.2003 (BGBl. I Seite 744) in Verbindung mit lfd. Nr. 4.4 der Anlage zur Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 18.11.2004 (Nds. GVBl. S. 464) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Wittingen in seiner Sitzung am 19.12.2006 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt anlässlich des Marktes - Nordkreismesse - am Sonntag, dem 22.04.2007. Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf die Celler Straße und Lessingstraße in der Ortschaft Wittingen der Stadt Wittingen.

§ 2 Verkaufszeiten

Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 22.04.2007, von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

§ 3 Weitere gesetzliche Bestimmungen

- (1) Die Vorschriften des Nds. Gesetzes über die Feiertage, die Vorschrift des § 17 Ladenschlussgesetz und die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten und einzuhalten.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 3 des Gesetzes über den Ladenschluss handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Verkaufsstelle außerhalb der in § 2 genannten Öffnungszeiten geöffnet hat.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu 500,- € geahndet werden.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 22.04.2007 in Kraft und am darauffolgenden Tag außer Kraft.

Wittingen, 19.12.2006

STADT WITTINGEN

Ridder
Bürgermeister

I.

Haushaltssatzung

der Stadt Wittingen für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Wittingen in der Sitzung am 06.02.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	12.918.500 €
	in der Ausgabe auf	12.918.500 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	3.167.000 €
	in der Ausgabe auf	3.167.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 278.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.431.400 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	365 v. H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	355 v. H.
2. Gewerbesteuer	360 v. H.

§ 6

Im Verwaltungshaushalt wird für folgende Haushaltsstellen eine Haushaltssperre festgesetzt:

2180.5000	in Höhe von 10.000 €
7910.6383	in Höhe von 10.000 €

Wittingen, 06.02.2007

STADT WITTINGEN

Ridder
Bürgermeister (L. S.)

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 28.02.2007 unter dem Az.: 1/1511-07 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.03.2007 bis einschließlich 09.03.2007 zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Wittingen, den 28.02.2007

Ridder
Bürgermeister

I.

Haushaltssatzung

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Samtgemeinde Boldecker Land in der Sitzung am 19.12.2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt		im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	6.358.400 €	in der Einnahme auf	606.400 €
in der Ausgabe auf	6.358.400 €	in der Ausgabe auf	606.400 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 235.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von 1.546.700 € erhoben. Die Umlage wird gem. § 5 der Hauptsatzung je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden zum 30.06.2006 und nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage festgesetzt.

Für die andere Hälfte werden folgende Umlagesätze festgesetzt:

17,7887 v. H. nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage

Weyhausen, den 19.12.2006

Leusmann
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltssatzung 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 76 Abs. 2 NGO i. V. m. § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 13.02.2007 – AZ: 1/1511-07 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.03. bis einschl. 09.03.2007 zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Weyhausen, 27.02.2007

Leusmann
Samtgemeindebürgermeister

I.

Haushaltssatzung

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Jembke in der Sitzung am 31.01.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt		im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	1.004.300 €	in der Einnahme auf	75.900 €
in der Ausgabe auf	1.108.000 €	in der Ausgabe auf	5.900 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer		
	a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
	b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2.	Gewerbsteuer		350 v. H.

Jembke, den 31.01.2007

Schulze
Bürgermeister

(L. S.)

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 20.02.007 – AZ: 1/1511-07 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.03. bis einschließlich 09.03.2007 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Jembke, 28.02.2007

Schulze
Bürgermeister

1. Satzung zur Änderung der

H a u p t s a t z u n g

der Gemeinde Osloß, Landkreis Gifhorn

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Osloß in seiner Sitzung vom 10.01.2007 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel I

§ 3 erhält folgende Fassung:

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Gemeinderat, wenn der Vermögenswert 2.000,00 Euro übersteigt. Der Verwaltungsausschuss entscheidet, wenn der Vermögenswert 1.000,00 Euro übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde nach § 40 Abs. 1 Nr. 18 NGO beschließt der Gemeinderat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 1.000,00 Euro nicht übersteigt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Osloß, den 10. Januar 2007

Matz
Bürgermeister

I.

Haushaltssatzung

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Osloß in der Sitzung am 10.01.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt		im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	1.072.500 €	in der Einnahme auf	440.600 €
in der Ausgabe auf	1.072.500 €	in der Ausgabe auf	440.600 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer		
	a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
	b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2.	Gewerbsteuer		350 v. H.

Osloß, den 10.01.2007

Matz
Bürgermeister

(L. S.)

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.03. bis einschl. 09.03.2007 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Osloß, 10.02.2007

Matz
Bürgermeister

I.

Haushaltssatzung

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Tappenbeck in der Sitzung am 01.02.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt		im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	742.100 €	in der Einnahme auf	16.300 €
in der Ausgabe auf	742.100 €	in der Ausgabe auf	16.300 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 90.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer		
	a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 v. H.
	b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v. H.
2.	Gewerbsteuer		300 v. H.

Tappenbeck, den 01.02.2007

Herbermann
Bürgermeister

(L. S.)

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.03. bis einschl. 09.03.2007 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Tappenbeck, 25.02.2007

Herbermann
Bürgermeister

I.

Haushaltssatzung

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Weyhausen in der Sitzung am 08.02.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt		im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	1.880.100 €	in der Einnahme auf	1.476.100 €
in der Ausgabe auf	2.004.400 €	in der Ausgabe auf	1.476.100 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer		
	a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
	b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2.	Gewerbsteuer		350 v. H.

Weyhausen, den 08.02.2007

Ranta
Bürgermeister

(L. S.)

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Ab. 2 und § 94 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 20.02.007 – AZ: 1/1511-07 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 96 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.03. bis einschl. 09.03.2007 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Weyhausen, 26.02.2007

Ranta
Bürgermeister

I.

H a u s h a l t s s a t z u n g

der Samtgemeinde Brome für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Brome in der Sitzung am 13. Dezember 2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	8.289.900 €
	in der Ausgabe auf	8.289.900 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	2.391.700 €
	in der Ausgabe auf	2.391.700 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **1.500.000 €** festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird wie folgt berechnet:

Nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage auf **49,07 v. H.** festgesetzt.

Brome, den 13. Dezember 2006

Samtgemeinde Brome

Bammel
Samtgemeindebürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO und § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 22.02.2007 – AZ: 1/1511-07 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 15.03. bis einschl. 23.03.2007 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Brome, den 26.02.2007

Bammel
Samtgemeindebürgermeister

Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Brome

Aufgrund der §§ 1 und 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9 ff.) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 6, 40 Abs. 1 Nr. 4 und § 72 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. S. 352), hat der Rat der Samtgemeinde Brome in seiner Sitzung am 01.02.2007 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im Gebiet der Samtgemeinde Brome.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

(1) Öffentliche Verkehrsflächen:

Alle Straßen, Fahrbahnen, Wege, Plätze, Markt- und Parkplätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel, Über- und Unterführungen, Geh- und Radwege, Treppen, Hauszugangswege und Durchgänge, Rinnsteine, Regenwassereinläufe, Dämme, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Verkehrsinseln oder sonstige Flächen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand, soweit sie für den öffentlichen Verkehr benutzt werden; dies gilt auch, wenn sie in Anlagen liegen oder im Privateigentum stehen.

(2) Öffentliche Anlagen:

Alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden oder allgemein zugänglichen Park- und Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Gewässer und Uferanlagen, Regenrückhaltebecken Badeanlagen, Friedhöfe, Schulhöfe, Spiel-, Bolz- und Sportplätze, Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder und Plastiken, auch dann, wenn für das Betreten oder die Benutzung Gebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden.

§ 3

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

(1) Um die Funktionsfähigkeit von Anlagen zu gewährleisten und Gefahren für Menschen zu vermeiden ist es verboten:

- a) Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Feuermelder, Notrufanlagen, Brunnen, Bäume, Kabelverteilerschränke sowie sonstige Anlagen und Bauwerke, die der Wasser- und Energieversorgung und dem Fernmeldewesen dienen, zu erklettern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden,
- b) Hydranten zu verdecken oder Schachtdeckel, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungsleitungen und Kanälen in Straßen oder Anlagen zu verstopfen, zu verunreinigen oder unbefugt zu öffnen.

(2) Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, sind unverzüglich zu entfernen.

§ 4

Tierhaltung

(1) Tiere sind so zu halten, dass Personen, Fahrzeuge und andere Tiere nicht mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert, belästigt oder gefährdet werden. Dies gilt auch außerhalb der geschlossenen Ortschaften.

(2) Hundehalter und die mit der Führung und Beaufsichtigung von Hunden beauftragten Personen sind verpflichtet zu verhüten, dass ihre Tiere:

- a) außerhalb des befriedeten Eigentums oder Besitzes unbeaufsichtigt umherlaufen,
- b) Personen oder Tiere – auch in der Feldmark – gefährdend anspringen oder anfallen.

(3) In sonstigen öffentlichen Anlagen sowie bei öffentlichen Veranstaltungen sind Hunde an der Leine zu führen. Auf Kinderspielplätze, Bolzplätze, Friedhöfe und Schulhöfe dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.

§ 5

Offene Feuer im Freien

(1) Das Anlegen und Unterhalten offener Feuer ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Samtgemeinde Brome. Ausgenommen hiervon ist das Grillen in dafür vorgesehenen Einrichtungen. Diese Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung der Verfügungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Feuer abgebrannt werden soll. Andere Bestimmungen (z. B. Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen durch Verbrennen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen...) bleiben unberührt. Offene Feuer, die durch andere gesetzliche Regelungen verboten oder gestattet sind, bleiben von dieser Regelung ausgenommen.

(2) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch mindestens eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Vor Entzündung des Feuers muss sichergestellt sein, dass sich keine Menschen und Tiere im errichteten Brennmaterial aufhalten. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist diese sorgfältig abzulöschen. Die Verantwortlichen haben sich von der vollständigen Löschung aller möglichen Entzündungsquellen zu überzeugen.

§ 6 Hausnummern

(1) Jeder Eigentümer eines Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück mit der von der Samtgemeinde zugewiesenen Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer hat der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte auf seine Kosten zu beschaffen und anzubringen. Gleiches gilt im Falle einer notwendig werdenden Neunummerierung.

(2) Die Hausnummern müssen sich deutlich vom Hintergrund abheben. Es sind beschriftete Schilder, erhabene Ziffern oder Hausnummernleuchten zu verwenden. Die Nummernschilder müssen mindestens 12 x 12 cm für einstellige und 16 x 12 cm für zweistellige Nummern groß und die Ziffern mindestens 7 cm hoch sein.

(3) Die Hausnummer ist an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang (Haupteingang) deutlich sichtbar in der Höhe von 2 bis 2,50 m anzubringen und darf nicht durch Bewuchs oder Vorbauten verdeckt sein.

(4) Befindet sich der Hauseingang an der Seite oder an der Rückseite des Gebäudes, so muss die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes, und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke des Gebäudes angebracht werden. Liegt das Hauptgebäude mehr als 10 m hinter der Grundstücksgrenze und ist das Gebäude durch eine Einfriedigung von der Straße abgeschlossen, so ist die Hausnummer am Grundstückseingang anzubringen.

(5) Bei Änderung von Hausnummern sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die neuen Hausnummern entsprechend den Vorschriften der Absätze 1 bis 4 anzubringen. Das alte Nummernschild ist durchzustreichen, sodass die Nummer lesbar bleibt. Nach Ablauf von einem Jahr ist das alte Nummernschild zu entfernen.

§ 7 Spielplätze

Zum Schutze der Kinder und Jugendlichen ist es auf Kinderspiel- und Bolzplätzen verboten,

- a) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen,
- b) Glas jeglicher Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen oder wegzuwerfen,
- c) mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern zu fahren. Hiervon ausgenommen sind Kinderfahrräder mit einer Radgröße bis einschließlich 20 Zoll und elektrische Krankenfahrstühle.

§ 8 Wahrung der Nacht- und Mittagsruhe

(1) Zur Vermeidung von Belästigungen nicht nur unerheblicher Art und von Beeinträchtigung der Gesundheit und Erholung sind folgende Ruhezeiten einzuhalten:

- a) Sonn- und Feiertags ganztägig
- b) an Werktagen 20:00 bis 07:00 Uhr und
13:00 bis 15:00 Uhr

Andere Bestimmungen (wie z. B. die Regelungen des § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), des Nds. Feiertagsgesetzes und der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung -32.BImSchV- ... in der zurzeit gültigen Fassung) bleiben hiervon unberührt.

(2) Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die Gesundheit gefährdenden Lärm verursachen können. Das gilt insbesondere für folgende Tätigkeiten im Freien:

- a) den Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten, z. B. Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Pumpen u. ä.,
- b) den Betrieb motorbetriebener Garten- und Sportplatzgeräte, dazu gehören auch Rasenmäher.

(3) Das Verbot gilt nicht:

- a) für Arbeiten, die im öffentlichen Interesse durchgeführt werden,
- b) für saisonbedingte landwirtschaftliche und gewerbliche Arbeiten und für saisonbedingte Arbeiten auf Baustellen,
- c) für unaufschiebbare Instandhaltungs-, Sanierungs- und anderer erforderliche Arbeiten, mit denen sich die unmittelbar Betroffenen einverstanden erklärt haben.

Ausgenommen von den Regelungen des § 8 Abs. 1 sind unaufschiebbare, geräuschintensive Arbeiten, die zur Beseitigung einer Notsituation erforderlich sind.

§ 9

Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

Damit das Ortsbild nicht verunstaltet wird, ist das unbefugte Plakatieren, Bekleben, Bemalen und Beschmieren oder Besprühen von Gebäuden, Denkmälern, Mauern, Einfriedungen, Toren, Straßen, Brücken, Bänken, Verteilerschränken, Brunnen, Bäumen, Leitungsmasten, Papierkörben, Abfall- und Wertstoffbehältern, Fahrgastwarteallen, Blumenkästen und Spielgeräten sowie Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs und dergleichen verboten. Die Bestimmungen des Niedersächsischen Straßengesetzes bleiben unberührt.

§ 10

Ausnahmen

Der Samtgemeindebürgermeister kann von den Vorschriften dieser Verordnung in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmegenehmigung ist schriftlich zu erteilen; sie ist jederzeit den berechtigten Personen auf Verlangen zur Kontrolle auszuhändigen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 59 des Niedersächsischen Gesetzes über öffentliche Sicherheit und Ordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Ziffer 1 Buchstabe a) Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Feuermelder, Notrufanlagen, Brunnen, Bäume, Kabelverteilerschränke sowie sonstige Anlagen und Bauwerke, die der Wasser- und Energieversorgung und dem Fernmeldewesen dienen, erklettert oder Sperrvorrichtungen überwindet,
2. entgegen § 3 Ziffer 1 Buchstabe b) Hydranten verdeckt oder Schachtdeckel, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungsleitungen und Kanälen oder Anlagen verstopft, verunreinigt oder unbefugt öffnet,
3. entgegen § 3 Absatz 2 Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen und Sachen bilden, nicht unverzüglich entfernt,

4. entgegen § 4 Absatz 1 Tiere so hält, dass Personen, Fahrzeuge oder andere Tiere mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert, belästigt oder gefährdet werden,
5. entgegen § 4 Absatz 2 Buchstabe a) Hundehalter oder die mit der Führung und Beaufsichtigung von Hunden beauftragte Person nicht verhüten, dass ihre Tiere außerhalb des befriedeten Eigentums oder Besitzes unbeaufsichtigt herumlaufen,
6. entgegen § 4 Absatz 2 Buchstabe b) Hundehalter oder die mit der Führung und Beaufsichtigung von Hunden beauftragte Person nicht verhüten, dass ihre Tiere Personen oder Tiere – auch in der Feldmark – gefährdend anfallen oder anspringen,
7. entgegen § 4 Absatz 3 in Fußgängerzonen, sonstigen öffentlichen Anlagen sowie bei öffentlichen Veranstaltungen Hunde nicht an der Leine führt oder auf Kinderspielplätze, Bolzplätze, Friedhöfe oder Schulhöfe Hunde mitnimmt,
8. entgegen § 5 Absatz 1 offene Feuer anlegt,
9. entgegen § 5 Absatz 2 zugelassene Feuer im Freien nicht dauernd durch eine erwachsene Person beaufsichtigt, nicht vor Anzündung des Feuers sicherstellt, dass sich keine Menschen oder Tiere im errichteten Brennmaterial aufhalten oder sich die Verantwortlichen nicht von der vollständigen Löschung aller Entzündungsquellen überzeugen,
10. entgegen § 6 Absatz 1 sein Grundstück nicht mit der von der Samtgemeinde zugewiesenen Hausnummer versieht,
11. entgegen § 6 Absatz 2 keine Hausnummern verwendet, die sich deutlich vom Hintergrund abheben oder keine beschrifteten Schilder mit erhabenen Ziffern verwendet oder Hausnummernleuchten; ferner wer nicht Nummernschilder verwendet, die mindestens 12 x 12 cm für einstellige und 16 x 12 cm für zweistellige Nummern groß sind oder die Ziffern nicht mindestens 7 cm hoch sind,
12. entgegen § 6 Absatz 3 Hausnummern nicht an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang (Haupteingang) deutlich sichtbar in der Höhe von 2 m bis 2,50 m anbringt oder diese durch Bewuchs oder Vorbauten verdeckt,
13. entgegen § 6 Absatz 4 die Hausnummer nicht an der Vorderseite des Gebäudes und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke des Gebäudes anbringt, wenn sich der Hauseingang an der Seite oder Rückseite des Gebäudes befindet,
14. entgegen § 6 Absatz 5 bei Änderung von Hausnummern der betroffenen Grundstücke nicht die neuen Hausnummern entsprechend den Vorschriften des § 6 Absatz 1 bis 4 anbringt oder das alte Nummernschild nicht durchstreicht oder das alte Nummernschild nach Ablauf von einem Jahr nicht entfernt,
15. entgegen § 7 Buchstabe a) auf Kinderspiel- oder Bolzplätzen gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitbringt,
16. entgegen § 7 Buchstabe b) auf Kinderspiel- oder Bolzplätzen Glas jeglicher Art, Metallteile oder Dosen zerschlägt oder wegwirft,
17. entgegen § 7 Buchstabe c) auf Kinderspiel- oder Bolzplätzen mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern fährt,

18. entgegen § 8 Absatz 1 die Ruhezeiten:

- a) Sonn- und Feiertags ganztägig
- b) an Werktagen 20:00 bis 07:00 Uhr und
13:00 bis 15:00 Uhr

nicht einhält,

19. entgegen § 9 Gebäude, Denkmäler, Mauern, Einfriedungen, Tore, Straßen, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Leitungsmasten, Papierkörbe, Abfall- oder Wertstoffbehälter, Fahrgastwarteallen, Blumenkästen, Spielgeräte oder Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs unbefugt plakatiert, beklebt, bemalt, besprüht oder beschmiert.

(2) Verstöße gegen die Vorschrift dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 i. d. F. vom 07.07.1986 (BGBl. I S. 977) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 12 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt spätestens 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine andere Verordnung über öffentliche Sicherheit und Ordnung ersetzt wird.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Brome vom 23.09.2004 (Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn Nr. 12 vom 29.10.2004) außer Kraft.

Brome, 01.02.2007

Bammel
Samtgemeindebürgermeister

I.

Haushaltssatzung der Gemeinde Bergfeld für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Bergfeld in seiner Sitzung am 26.01.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	390.900 €
	in der Ausgabe auf	390.900 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	107.100 €
	in der Ausgabe auf	107.100 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **130.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 300 v. H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v. H.
2. Gewerbesteuer 330 v. H.

Bergfeld, den 26.01.2007

Gemeinde Bergfeld

Düsterhöft
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 20.02.2007 – AZ: 1/1511-07 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 15.03. bis einschl. 23.03.2007 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Bergfeld, den 26.02.2007

Düsterhöft
Bürgermeisterin

I.

Haushaltssatzung
der Gemeinde Ehra-Lessien für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Ehra-Lessien in seiner Sitzung am 31.01.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	1.089.100 €
	in der Ausgabe auf	1.326.900 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	179.100 €
	in der Ausgabe auf	179.100 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) im Haushaltsjahr 2007 wird auf **31.700 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **360.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 400 v. H. |

Ehra-Lessien, den 31.01.2007

Gemeinde Ehra-Lessien

Reissig
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 20.02.2007 – AZ: 1/1511-07 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 15.03. bis einschl. 23.03.2007 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Ehra-Lessien, den 26.02.2007

Reissig
Bürgermeisterin

**2. Änderungssatzung
der Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung
für Ratsmitglieder und ehrenamtliche Personen
in der Gemeinde Rühren**

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) hat die Gemeinde Rühren in der Sitzung am 19. Dezember 2006 folgende Änderungssatzung beschlossen:

I.

Die Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtliche Personen in der Gemeinde Rühren vom 29. Juni 1999, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 23. Mai 2001, erhält im § 4 folgende Fassung:

§ 4

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- | | | |
|----|----------------------------------|----------|
| a) | an den Bürgermeister monatlich | 360,00 € |
| b) | an seinen 1. Vertreter monatlich | 80,00 € |
| c) | an seinen 2. Vertreter monatlich | 50,00 € |

- d) **an seinen allgemeinen Vertreter (Verwaltungsvertreter),
soweit er nicht ein Amt nach Buchstabe b) oder c) ausübt,
monatlich** **90,00 €**

II.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 1. November 2006 in Kraft.

Rühen, den 25.01.2007

Peters
Bürgermeister

(L. S.)

I.

Haushaltssatzung

der Samtgemeinde Isenbüttel für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Samtgemeinde Isenbüttel in seiner Sitzung am 8. Februar 2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	6.624.700 €
	in der Ausgabe auf	6.624.700 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	2.291.900 €
	in der Ausgabe auf	2.291.900 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.100.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird auf 36,9 % der Steuerkraftmesszahlen der Mitgliedsgemeinden festgesetzt.

Isenbüttel, den 8. Februar 2007

Metzlaff
Samtgemeindebürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 76 Abs. 2 NGO i. V. m. § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 27.02.2007 unter dem Az.: 1/1511-07 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.03.2007 bis einschließlich 09.03.2007 zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Isenbüttel, den 27.02.2007

Metzlaff
Samtgemeindebürgermeister

Satzung

über die Aufhebung der Satzung der Samtgemeinde Isenbüttel über den Anschluss an die öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen und die Benutzung der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen (Abwasseranschluss- und -benutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203), hat der Rat der Samtgemeinde Isenbüttel in seiner Sitzung am 08.02.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Aufhebung der Satzung

Die Satzung der Samtgemeinde Isenbüttel über den Anschluss an die öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen und die Benutzung der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen (Abwasseranschluss- und -benutzungssatzung) wird aufgehoben.

§ 2 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Isenbüttel, 08.02.2007

Metzlaff
Samtgemeindebürgermeister (L. S.)

I.

Haushaltssatzung

der Samtgemeinde Meinersen für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Samtgemeinde Meinersen in der Sitzung am 13.12.2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	10.603.200,00 €
	in der Ausgabe auf	10.984.500,00 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	3.330.500,00 €
	in der Ausgabe auf	3.330.500,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 30.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.900.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von 3.350.000,00 € erhoben. Davon wird gem. § 13 der Hauptsatzung die Hälfte nach der Einwohnerzahl erhoben. Für die andere Hälfte wird folgender Umlagesatz festgesetzt:

23,36 v. H. nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage.

Meinersen, 13.12.2006

Stubbe
Samtgemeindebürgermeister

Niebuhr
Samtgemeindedirektor

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2, § 94 Abs. 2 NGO und § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 09.02.2007 – AZ: 1/1511-07 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.03. bis einschl. 09.03.2007 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Meinersen, den 15.02.2007

Niebuhr
Samtgemeindedirektor

I.

Haushaltssatzung

der Gemeinde Hillerse für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Hillerse in der Sitzung am 18.12.2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	1.198.800 €
	in der Ausgabe auf	1.397.700 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	359.400 €
	in der Ausgabe auf	359.400 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 350.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 370 v. H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 370 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 330 v. H. |

Hillerse, 18.12.2006

Wrede (L. S.)
Gemeindedirektor

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 08.02.2007 – AZ: 1/1511-07 – erteilt worden

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.03. bis einschl. 09.03.2007 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Hillerse, den 15.02.2007

Wrede
Gemeindedirektor

I.

Haushaltssatzung

der Gemeinde Leiferde für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Leiferde in der Sitzung am 12.12.2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	2.049.500,00 €
	in der Ausgabe auf	2.049.500,00 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	432.800,00 €
	in der Ausgabe auf	432.800,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 550.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 370 v. H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 370 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 330 v. H. |

Leiferde, 12.12.2006

Wrede (L. S.)
Gemeindedirektor

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 08.02.2007 – AZ: 1/1511-07 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.03. bis einschl. 09.03.2007 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Leiferde, den 15.02.2007

Wrede
Gemeindedirektor

I.

Haushaltssatzung

der Gemeinde Meinersen für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Meinersen in der Sitzung am 12.12.2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	3.773.300 €
	in der Ausgabe auf	3.773.300 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	1.260.900 €
	in der Ausgabe auf	1.260.900 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 700.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 390 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 390 v. H.
2. Gewerbesteuer 360 v. H.

Meinersen, 12.12.2006

Niebuhr (L. S.)
Gemeindedirektor

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 08.02.2007 – AZ: 1/1511-07 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.03. bis einschl. 09.03.2007 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Meinersen, den 15.02.2007

Niebuhr
Gemeindedirektor

I.

Haushaltssatzung

der Gemeinde Müden (Aller) für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Müden (Aller) in der Sitzung am 12.12.2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	2.398.400 €
	in der Ausgabe auf	2.413.900 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	318.400 €
	in der Ausgabe auf	318.400 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.
2.	Gewerbsteuer	360 v. H.

Müden (Aller), 12.12.2006

Niebuhr (L. S.)
Gemeindedirektor

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 08.02.2007 – AZ: 1/1511-07 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.03. bis einschl. 09.03.2007 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Müden (Aller), den 15.02.2007

Niebuhr
Gemeindedirektor

I.

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Samtgemeinde Papenteich für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Papenteich in der Sitzung am 5. Februar 2007 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan wird der Stellenplan geändert. Im Übrigen wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 nicht geändert.

Meine, den 5. Februar 2007

Holzapfel (L. S.)
Samtgemeindegemeindevorstand

II.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der geänderte Stellenplan liegt gem. § 87 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.03. bis einschl. 09.03.2007 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Meine, den 20.02.2007

Holzapfel
Samtgemeindebürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Papenteich

Aufgrund der §§ 6, 7 und 73 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Papenteich in seiner Sitzung am 05.02.2007 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I – Änderung von Vorschriften

§ 8 erhält folgende Überschrift und nachstehende Fassung:

§ 8 – Beamte auf Zeit

- (1) Der allgemeine Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters ist in das Beamtenverhältnis auf Zeit zu berufen. Er führt die Bezeichnung „Erster Samtgemeinderat“.
- (2) Der Leiter des Haupt- und Schulamtes wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Er führt die Bezeichnung „Samtgemeinderat“.

Artikel II – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Meine, 5. Februar 2006

Holzapfel
Samtgemeindebürgermeister

I.

Haushaltssatzung

der Gemeinde Diddenhausen für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Diddenhausen in der Sitzung am 16. Januar 2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	706.500 €
	in der Ausgabe auf	706.500 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	172.000 €
	in der Ausgabe auf	172.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 390 v. H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 390 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 390 v. H. |

Didderse, den 16. Januar 2007

Moos
Bürgermeister (L. S.)

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 05.03. bis einschl. 13.03.2007 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Didderse, den 26.02.2007

Moos
Bürgermeister

3. Änderung
der Satzung der Samtgemeinde Wesendorf gemäß § 149 (4) Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 25.03.1998 (BGBl. I S. 347) zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht des häuslichen Abwassers aus dezentralen Abwasseranlagen auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke

Der Rat der Samtgemeinde Wesendorf hat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2006 nachstehende 3. Änderung zur Satzung der Samtgemeinde Wesendorf gemäß § 149 (4) Niedersächsisches Wassergesetz vom 25.03.1998 (BGBl. I S. 347) zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht des häuslichen Abwassers aus dezentralen Abwasseranlagen auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke beschlossen.

Der nachstehende § wird wie folgt geändert:

§ 1

(1) Die Samtgemeinde Wesendorf überträgt die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung mittels Kleinkläranlagen auf die Nutzungsberechtigten der jeweiligen Grundstücke.

(2) Die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung erfolgt in den Gemeinden und Ortsteilen

Groß Oesingen - Klein Oesingen

- Mahrenholz
- Zahrenholz-Schmarloh
- Wichelnförth
- Wickeloh
- Mühlenstraße 48
- Kreisstraße 4, Grundstücke Pieper und Deckert

Ummern - Pollhöfen („Kiebitzmoor und Splittersiedlung „B 4“)

Wahrenholz - Weißes Moor
- Teichgut
- Kappler-Hof Nr. 1

Wesendorf - Bebauungsplangebiet „Bruthlos Heide“
(reines Wohngebiet, Sondergebiet „Motel“ und Wochenendhausgebiet)
- Freizeitgemeinschaft „Am Pilz“
- Celler Straße 36 und 40

sowie für die Gebiete der Gemeinden Groß Oesingen, Schönewörde, Ummern, Wagenhoff, Wahrenholz und Wesendorf, die aufgrund ihrer Lage (z. B. Außenbereich) nicht an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen sind.

(3) Die Einzelgrundstücke sind in dem als Anlage beigefügten Verzeichnis aufgeführt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

(4) Zur Beseitigung des häuslichen Abwassers sind Kleinkläranlagen zu betreiben. Sie bestehen aus einer mechanischen Stufe nach DIN 4261, einer biologischen Stufe nach § 2 dieser Satzung und einem Kontrollschacht.

(5) Der Fäkalschlamm aus den Kleinkläranlagen sowie das in den abflusslosen Gruben aufgefangene Abwasser werden weiterhin von der Samtgemeinde beseitigt.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2007 in Kraft.

Wesendorf, den 19. Dezember 2006

Penshorn
Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Wesendorf

Zusammenfassung dezentraler Anschlüsse für Abwasser in der Gemeinde Gr.Oesingen

Anschrift	Ortsteil	Entsorgung über Kleinkläranlage - dezentral -	Flur	Flurstück	Bemerkung
Texas 1	Zahrenholz	X	3	3/25	
Texas 2	Zahrenholz	X	3	21/16	
Texas 3	Zahrenholz	X	3	3/10	
Texas 4	Zahrenholz	X	3	21/15	
Texas 5	Zahrenholz	X	3	3/11	
Texas 6	Zahrenholz	X	3	21/24	
Texas 7	Zahrenholz	X	3	3/13	
Texas 8	Zahrenholz	X	3	21/8	
Lindenweg	Zahrenholz		3		keine Friedhofskapelle
Eichenring 43	Zahrenholz	X			Pächter: Johannes Roensch, Leidenhäuser Str. 14, 35305 Grünberg
Am Bahnhof 1	Mahrenholz	X	1	28/6	
Am Bahnhof 2	Mahrenholz	X	1	49/12	Gewerbe
Am Bahnhof 3	Mahrenholz	X		4/10	
Am Bahnhof 4	Mahrenholz	X		4/8 u. 4/9	
Am Bahnhof 5	Mahrenholz	X	1	4/20	bis auf Widerruf
Am Bahnhof 6	Mahrenholz	X	1	4/6	
Am Bahnhof 7	Mahrenholz	X	1	4/5	Wartungsvertrag mit Fa. Flechtinger bis 5/04
Am Bahnhof 8	Mahrenholz	X	1	4/4	
Am Bahnhof 11	Mahrenholz	X	1	4/3	gekauft v. Elvers
Am Bahnhof 12	Mahrenholz	X	1	4/28	
Am Bahnhof 13	Mahrenholz	X	1	4/29	
Am Bahnhof 14	Mahrenholz	X	1	4/16	
Am Bahnhof 15	Mahrenholz	X	1	4/15	
Am Bahnhof 16	Mahrenholz	X	1	4/14	KKA mit Sickerdränage
Am Bahnhof 17	Mahrenholz	X	1	4/13	
Steinkamp 1	Mahrenholz	X	2	23/1	Mieter : Mohring
Steinkamp 2	Mahrenholz	X	2	23/1	
Steinkamp 3	Mahrenholz	X	2	18/2	
Steinkamp 4	Mahrenholz	X	2	18/2	Mieter : Thiele
Steinkamp 5	Mahrenholz	X	1	3/2 u. 3/3	Anschrift: Lepsios Str. 83, 12163 Berlin
Steinkamp 6	Mahrenholz	X	1	3/4	

Mahrenholz	Mahrenholz				Friedhof
Mahrenholz 1	Mahrenholz	X	2	79/42	
Mahrenholz 4	Mahrenholz	X	2	33/10	
Mahrenholz 5	Mahrenholz	X	2	29/1 u. 33/8	
Mahrenholz 6	Mahrenholz	X	2	22/1	Stallgebäude (kein Abwasser)
Mahrenholz 9	Mahrenholz	X	2	21/3	
Mahrenholz 10	Mahrenholz	X	2	11/3	
Mahrenholz 14	Mahrenholz	X	2	11/13 u. 11/14	
Mahrenholz 15	Mahrenholz	X	2	11/5	
Mahrenholz 16	Mahrenholz	X	2	9/3	
Randsmoor 1	Mahrenholz	X	2	34/6	
Randsmoor 2	Mahrenholz	X	2	93/34	
Randsmoor 3	Mahrenholz	X	2	92/34	
Randsmoor 4	Mahrenholz	X	2	34/5	
Randsmoor 5	Mahrenholz	X	2	33/2	
Immenweg 2	Klein Oesingen	X	11	23/31 u. 117/23	
Immenweg 4	Klein Oesingen	X	11	23/32	
Koppelweg 6	Klein Oesingen	X	12	29/2	
Koppelweg 8	Klein Oesingen	X	12	31/1	
Am Spielplatz 3	Klein Oesingen	X	12	68/33	
Am Spielplatz 4	Klein Oesingen	X	12	56/10	
Lindenallee 3	Klein Oesingen	X	11	118/1	
Lindenallee 4	Klein Oesingen	X	11	6/4	
Lindenallee 5	Klein Oesingen	X	11	1/1	
Lindenallee 6	Klein Oesingen	X	12	28/3	
Lindenallee 7	Klein Oesingen	X	12	13/2 u. 62/12	
Lindenallee 8	Klein Oesingen	X	12	27/6 u. 28/4	
Lindenallee 14	Klein Oesingen	X	12	22/3	
Lindenallee 16	Klein Oesingen	X	12	22/1	
Lindenallee 18	Klein Oesingen	X	12	22/2	
Altes Dorf 2	Klein Oesingen	X	11	16/3	
Altes Dorf 3	Klein Oesingen	X	11	12/2	
Altes Dorf 4	Klein Oesingen	X	11	22/3	
Altes Dorf 5	Klein Oesingen	X	11	21/7	
Am Haidberg 2	Klein Oesingen	X	11	8/4	
Am Haidberg 4	Klein Oesingen	X	11	10/1	Neubau Klärteiche 2005
Am Haidberg 5	Klein Oesingen	X	12	22/9	
Am Haidberg 6	Klein Oesingen	X	11	80/9	
Am Haidberg 7	Klein Oesingen	X	12	22/8	
Am Haidberg 10	Klein Oesingen	X	11	10/5	Gontermannstr. 1, 12101 Berlin
Am Haidberg 12	Klein Oesingen	X	11	10/6	
Am Haidberg 13	Klein Oesingen	X	12	22/4	
Am Haidberg 14	Klein Oesingen	X	11	10/7	Rosenweg 2, 38108 Braunsch.
Mühlenstr. 46	Groß Oesingen	X			eigene KTA
Mühlenstr. 48	Groß Oesingen	X	7	19/2	
Wickeloh/Teichgut 3	Groß Oesingen	X	4	11/10	Grundstück an der K4
Wickeloh 1	Groß Oesingen	X	4	21/2	
Wickeloh 2	Groß Oesingen	X	3	50/1	abflusslose Grube

Wickeloh 3 u. 3 b	Groß Oesingen	X			eigene KTA
Wickeloh 4	Groß Oesingen	X	3	37/3	
Wickeloh 5	Groß Oesingen	X	3	37/4	wird nicht benutzt
Wickeloh 5	Groß Oesingen	X	3	37/1	
Wichelnförth 1	Groß Oesingen	X	6	30/7	
Wichelnförth 2	Groß Oesingen	X	6	30/9	
Wichelnförth 3	Groß Oesingen	X	6	30/10	
Wichelnförth 4	Groß Oesingen	X	6	30/2	Prüfung beantragt
Wichelnförth 5	Groß Oesingen	X	6	40/5	Goethestr. 22, Wesendorf
Schmarloh 1	Groß Oesingen	X	5	4/33	
Schmarloh 2	Groß Oesingen	X	2	16/3	
Schmarloh 3	Groß Oesingen	X	5	4/10	
Schmarloh 4	Groß Oesingen	X	6	8/6	
Schmarloh 5	Groß Oesingen	X	5	4/31	
Schmarloh 6	Groß Oesingen	X	6	4/5	
Schmarloh 7	Groß Oesingen	X	5	12/35	
Schmarloh 8	Groß Oesingen	X	6	8/4	
Schmarloh 10	Groß Oesingen	X	6	4/2	
Schmarloh 12	Groß Oesingen	X	5	2/2	Gemeinschaftsanl. mit Schmarloh 12 A
Schmarloh 12A	Groß Oesingen	X	5	2/2	Gemeinschaftsanl. mit Schmarloh 12
Schmarloh 14	Groß Oesingen	X	5	3/3	
Schmarloh 16	Groß Oesingen	X	5	2/10	
Schmarloh 18	Groß Oesingen	X	5	1/1	Gemeinschaftsanl. mit Schmarloh 20/21
Schmarloh 20/21	Groß Oesingen	X	5	200/1	Gemeinschaftsanl. mit Schmarloh 18

I.

Haushaltssatzung

der Gemeinde Schönewörde für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Schönewörde in seiner Sitzung am 25.01.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	479.800 €
	in der Ausgabe auf	479.800 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	127.700 €
	in der Ausgabe auf	127.700 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 75.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 400 v. H.

für Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v. H.

Gewerbsteuer 370 v. H.

Schönewörde, den 25.01.2007

Schermer
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.03. bis einschl. 09.03.2007 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Schönewörde, 20.02.2007

Schermer
Bürgermeister

Satzung

der Gemeinde Wesendorf über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen

(Straßenausbaubeitragsatzung – ABS)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Wesendorf in seiner Sitzung am 08.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Die Gemeinde Wesendorf erhebt – sofern Erschließungsbeiträge nicht erhoben werden können – zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung (Ausbau) ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Einrichtungen) – insgesamt, in Abschnitten oder Teilen – nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet (Anlieger).

§ 2
Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten für

1. den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der öffentlichen Einrichtung benötigten Grundflächen, dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
2. die Anschaffung der öffentlichen Einrichtung;
3. die Freilegung der Fläche;
4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;
5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen in entsprechender Anwendung von Nr. 4;
6. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden,
 - b) Rad- und Gehwegen auch in kombinierter Form,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Rinnen und anderen Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtung sind,
 - h) niveaugleichen Mischflächen;
7. die Ausstattung von Fußgängerzonen;
8. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung sowie Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind;
9. die Fremdfinanzierung des beitragsfähigen Aufwandes.

(2) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch ergänzende Satzung bestimmen, dass über die genannten Kosten hinaus weitere genau bezeichnete Kosten zum beitragsfähigen Aufwand gehören.

- (3) Bei Straßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG sind Aufwendungen nach Absatz 1 Nr. 6 b), d) und g) nicht beitragsfähig; Absatz (2) gilt entsprechend.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne öffentliche Einrichtung. Sie kann den Aufwand hiervon abweichend auch für bestimmte Teile einer öffentlichen Einrichtung (Aufwandsspaltung) oder für selbstständig nutzbare Abschnitte einer öffentlichen Einrichtung (Abschnittsbildung) ermitteln oder bei der Aufwandsermittlung mehrere öffentliche Einrichtungen oder deren Abschnitte zu einer Abrechnungseinheit zusammenfassen.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Vorteilsbemessung

- (1) Der Anteil der Anlieger am Aufwand beträgt
- | | |
|---|------|
| 1. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen | 60 % |
| 2. bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichen Verkehr | |
| a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Schutz-, und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen auch innerhalb Parkstreifen und Radwege sowie Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus | 35 % |
| b) für Randsteine und Schrammborde, Gehwege sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung | 50 % |
| c) für Beleuchtungseinrichtungen, für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Rad- und Gehwege in kombinierter Form | 40 % |
| d) für Parkflächen (auch Standspuren) mit Ausnahme der Busbuchten und Bushaltestellen | 55 % |
| e) für niveaugleiche Mischflächen | 40 % |
| 3. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen, | |
| a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen auch innerhalb Parkstreifen und Radwege sowie Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus | 25 % |
| b) für Randsteine und Schrammborde, Gehwege sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung | 40 % |

- | | |
|---|------|
| c) für Beleuchtungseinrichtungen, für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Rad- und Gehwege in kombinierter Form | 35 % |
| d) für Parkflächen (auch Standspuren) mit Ausnahme der Busbuchten und Bushaltestellen | 50 % |
| 4. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 2 NStrG | 25 % |
| 5. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG | 60 % |
| 6. bei Fußgängerzonen | 55 % |
- (2) Den übrigen Anteil am Aufwand trägt die Gemeinde.
- (3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Anteils der Gemeinde zu verwenden.
- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch ergänzende Satzung von den Anteilen nach Absatz 1 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

§ 5 **Abrechnungsgebiet**

Die Grundstücke, deren Eigentümern durch die Inanspruchnahmemöglichkeit der ausgebauten öffentlichen Einrichtung, Abschnitten davon oder zur Abrechnungseinheit zusammengefasster öffentlicher Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden, bilden das Abrechnungsgebiet.

§ 6 **Verteilungsregelung**

- (1) Der auf die Anlieger des Abrechnungsgebietes (§ 5) entfallende nach § 4 und zu bemessende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird – soweit nicht die Regelungen in § 7 eingreifen – nach den Grundstücksflächen (Abs. 2) verteilt, wobei die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß (Abs. 3 – 6) und Art (Abs. 7) zu berücksichtigen ist.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt
1. bei Grundstücken, die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
 2. bei Grundstücken, die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und im Übrigen im Außenbereich liegen, die Teilfläche im Bereich des Bebauungsplanes oder der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB,

3. bei Grundstücken, die nicht unter Nr. 5 fallen, für die weder ein Bebauungsplan noch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche,
 - a) wenn das Grundstück an die öffentliche Einrichtung angrenzt zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft,
 - b) wenn das Grundstück nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzt oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden ist, die Fläche der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft.
 4. bei Grundstücken, die über die sich nach Nrn. 2 und 3 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung oder der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Seite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
 5. bei Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstücks.
- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
- | | |
|---|--------|
| 1. bei Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss, gewerblich nutzbaren Grundstücken , auf denen keine Bebauung zulässig ist oder Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen | 1,0000 |
| 2. bei Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen | 1,2500 |
| 3. bei Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen | 1,5000 |
| 4. bei Bebaubarkeit mit vier bis fünf Vollgeschossen | 1,7500 |
| 5. bei Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen | 2,0000 |
| 6. bei Grundstücken, die nur in der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden oder nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) | 0,5000 |
- (4) Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist die Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet. Kirchengebäude werden als eingeschossige Gebäude behandelt.

- (5) Als Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Setzt der Bebauungsplan an Stelle einer Vollgeschossezahl eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlage fest, gilt als Vollgeschossezahl die Baumassenzahl bzw. die höchste Gebäudehöhe geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschossezahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zu Grunde zu legen.
- (6) In unbeplanten Gebieten oder Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder eine Geschossezahl, noch eine Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe festsetzt, ist
- a) bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen,
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Höchstzahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung (§ 34 BauGB) überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.
- (7) Sind in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) außer gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die in einem durch Bebauungsplan festgesetzten oder nach § 34 BauGB zu beurteilenden Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder Sondergebiet (§ 11 Abs. 3 BauNVO) liegen, auch andere beitragspflichtige Grundstücke vorhanden, erhöhen sich die in Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren für die in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten liegenden Grundstücke sowie die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, um 0,5. Gewerblich genutzten Grundstücken stehen Grundstücke gleich, die in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für Freiberufler).

§ 7 **Außenbereichsgrundstücke**

Der auf die Anlieger des Abrechnungsgebietes entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach den Grundstücksflächen verteilt.

- (1) Als Grundstücksfläche gilt die Gesamtfläche des Grundstücks im Sinne des Grundbuchrechts.
- (2) Diese Grundstücksfläche wird mit einem Nutzungsfaktor vervielfältigt.
- (3) Der Nutzungsfaktor beträgt für
- a) Grundstücke ohne Bebauung
 - aa) mit Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167
 - bb) bei Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333
 - cc) bei gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau oder Ähnliches) 1,0000
 - dd) bei einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Nutzung (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) 0,5000

- b) Grundstücke mit Wohnbebauung, landwirtschaftlichen Hofstellen oder landwirtschaftlichen Nebengebäuden (z. B. Feldscheunen) für eine Teilfläche, die sich durch Teilung der Grundflächen der Baulichkeiten durch eine Grundflächenzahl von 0,2 ergibt 1,0000
- mit Zuschlägen (§ 6 Abs. 3) für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss liegenden Vollgeschoss
- für die Restfläche gilt a)
- c) gewerblich genutzte Grundstücke mit Bebauung für eine Teilfläche, die sich durch Teilung der Grundflächen der Baulichkeiten durch eine Grundflächenzahl von 0,2 ergibt 1,5000
- mit Zuschlägen von je 0,3750 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss liegenden Vollgeschoss (Staffelung wie in § 6 Abs. 3)
- für die Restfläche gilt a)
- d) Grundstücke, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfasste Teilfläche
- aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, 1,5000
- mit Zuschlägen von je 0,3750 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss liegenden Vollgeschoss (Staffelung wie in § 6 Abs. 3)
- bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0000
- mit Zuschlägen (§ 6 Abs. 3) für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss liegenden Vollgeschoss
- für die Restfläche gilt jeweils a)

§ 8

Aufwandsspaltung

Der Beitrag kann ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge selbstständig erhoben werden für

1. den Grunderwerb der öffentlichen Einrichtung,
2. die Freilegung der öffentlichen Einrichtung,
3. den Ausbau der Fahrbahnen mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
4. den Ausbau der Radwege oder eines von mehreren mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
5. den Ausbau der Gehwege oder eines von mehreren mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,

6. den Ausbau kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von mehreren mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
7. den Ausbau von niveaugleichen Mischflächen,
8. den Ausbau der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
9. den Ausbau der Beleuchtung der öffentlichen Einrichtung,
10. den Ausbau der Parkflächen oder einer von mehreren,
11. den Ausbau der Grünflächen oder einer von mehreren.

§ 9 **Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen der Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme und dem Ausspruch der Aufwandsspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung selbstständig nutzbarer Abschnitte entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme und dem Abschnittsbildungsbeschluss.

Die beitragsfähigen Maßnahmen sind erst beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind, der Aufwand berechenbar ist und in den Fällen der Absätze 1 und 3 die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Gemeinde stehen.

§ 10 **Vorausleistungen**

Sobald mit der Durchführung der Bauarbeiten begonnen worden ist, kann die Gemeinde angemessene Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben. Die Vorausleistung ist mit dem endgültigen Beitrag zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 11 **Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück und im Fall des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht.

§ 12 **Beitragsbescheid**

Die nach dieser Satzung zu erhebenden Beiträge und Vorausleistungen werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 13
Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 14
Ablösung

So lange die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann ihre Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Dabei ist der für die Ausbaumaßnahme entstehende Ausbauaufwand an Hand von Kostenvoranschlägen oder, falls solche noch nicht vorliegen, an Hand der Kosten vergleichbarer Ausbaumaßnahmen zu ermitteln und nach den Vorschriften dieser Satzung auf die Vorteil habenden Grundstücke zu verteilen.

Mit der Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht für die betreffende Ausbaumaßnahme endgültig abgegolten.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.12.2001 außer Kraft.

Wesendorf, den 08.12.2006

Penshorn
Gemeindedirektor

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Altmark
Außenstelle Salzwedel
Buchenallee 3
29410 Salzwedel

Salzwedel, den 12.02.2007

Öffentliche Bekanntmachung
- L a d u n g -

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren „NorDDRömling“, Verf.-Nr. SAW 6.002

**hier: Ladung zur 1. Teilnehmerversammlung und Wahl des Vorstandes der
Teilnehmergemeinschaft**

Mit Beschluss vom 26.09.2006 wurde das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren NorDDRömling für Teile der Gemarkungen Köckte (Flur 2 u. 3), Trippigleben (Flur 5), Kusey

(Flur 6 u. 7), Röwitz (Flur 3, 6, 7 u. 8), Neuferchau (Flur 5), Kunrau (Flur 10 u. 11), Kunrau-Dönitz (Flur 1), Jahrstedt-Steimke (Flur 1 u. 2) und Jahrstedt (Flur 1 u. 2) im Altmarkkreis Salzwedel, sowie Buchhorst (Flur 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8 u. 9) im Ohrekreis angeordnet, und damit die „Teilnehmergemeinschaft des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Norddrömling“ gebildet.

Hiermit werden alle Grundeigentümer, Gebäudeeigentümer und Erbbauberechtigten im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Norddrömling aufgerufen, sich

**am Donnerstag, dem 12.04.2007, 19.00 Uhr
in Kunrau, im Saal des Schlosses Kunrau**

einzufinden, um den Vorstand der Teilnehmergemeinschaft zu wählen.

Die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte hat eine Stimme; gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten (§ 21 Abs. 3 und Abs. 5 FlurbG).

Sofern ein Wahlberechtigter durch Vollmacht mehrere Teilnehmer vertritt, hat er gleichwohl insgesamt nur eine Stimme. Bevollmächtigte haben bei der Wahl eine beglaubigte Vollmacht vorzuweisen.

Versäumt ein Teilnehmer den Termin oder erklärt er sich nicht bis zum Schluss des Termins zur Wahl des Vorstandes, so wird angenommen, dass er mit dem Ergebnis des Termins einverstanden ist (§ 134 Abs. 1 FlurbG).

Im Anschluss an die erfolgte Wahl des Vorstandes und deren Stellvertreter wird die erste Vorstandssitzung stattfinden, in welcher die Wahl des Vorsitzenden der Teilnehmergemeinschaft und dessen Stellvertreter erfolgen soll.

Um zahlreiches Erscheinen aller am Verfahren Beteiligten wird hiermit gebeten.

Im Auftrag

gez. Texdorf

Dienstsiegel
